KAMMERKURZMITTEILUNG

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle
Postfach 12 11
29202 Celle
Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

Ausgabe Nr. 20/2023, 22.11.2023

I.
Elektronischer Rechtsverkehr
Namenskonventionen für einzureichende Schriftstücke

Das Niedersächsische Justizministerium hat in Abstimmung mit den niedersächsischen Oberlandesgerichten eine Liste für Dateibenennungen im elektronischen Rechtsverkehr abgestimmt. Bitte beachten Sie die im Anhang beigefügten Erläuterungen und die Liste bei künftigen Einreichungen.

II.
Hinweis zum Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die **mit Wirkung zum Jahresende** auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten wollen, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Verzichtserklärung rechtzeitig in der Geschäftsstelle eingeht.

Dies hat den Hintergrund, dass diejenigen, die auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO verzichten, einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekenntnis erhalten. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass das Empfangsbekenntnis **vor Jahresende** in der Kammergeschäftsstelle wieder eingeht. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das folgende Jahr hineinreichen, damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das folgende Jahr fällig werden.

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser Formular.

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

III.
Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2023

Wir bitten die Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise für das Kalenderjahr 2023 rechtzeitig der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Die Veranstalter weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist.

Hinweis:
Wir bitten Sie von einem Bestätigungswunsch, dass Ihre Fortbildungspflicht erfüllt ist, abzusehen. Sollten Unklarheiten bestehen, wird sich die Geschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung setzen.

IV.
Tausch beA-Software-Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Nach dem Austausch der beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und der beA-Karten für Mitarbeitende müssen nun auch die beA-Software-Zertifikate ausgetauscht werden. Mit dem Austausch ist die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beauftragt. Für einen Austausch erhalten Inhaberinnen und Inhaber von beA-Software-Zertifikaten **ab dem 20.11.2023** die Möglichkeit, über das Kundenportal der Zertifizierungsstelle neue Zertifikate zu erstellen. Sofern Sie an einem oder mehreren Ihrer Software-Zertifikate keinen Bedarf mehr haben, können Sie das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ebenfalls über Ihr Kundenportal kündigen. Sobald die Möglichkeit zum Austausch Ihrer Zertifikate bereitsteht, **werden Sie von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer per beA-Nachricht informiert**. Weitergehende Hinweise finden Sie im beA-Sondernewsletter 5/203 vom 16.11.2023 sowie auf der Webseite der Zertifizierungsstell zum Tausch der beA-Software-Zertifikate.

V.
Neuer Link für die Bestellung von Software-Zertifikaten bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass ab dem 20.11.2023 Bestellungen von Software-Zertifikaten über den Link https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/ erfolgen müssen. Der bisherige Link (https://bea.bnotk.de) wird für die Bestellung von Software-Zertifikaten nicht mehr nutzbar sein.

VI.
Klarstellung bei der Registrierung bei goAML
Neue Hinweise auf der Homepage der FIU

Die FIU hat zum Thema Registrierung bei goAML zur Abgabe von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) weitergehende Hinweise auf deren Homepage hochgeladen, die klarstellen, wer sich seitens der Anwaltschaft bei goAML zu registrieren hat.

> *„Für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes besteht - unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung - spätestens zum 1. Januar 2024 eine Registrierungspflicht im elektronischen Meldeportal "goAML Web" der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen - FIU.*
>
> *Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12 Geldwäschegesetz (GwG) sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Rechtsbeistände, Wirtschaftsprüfer und andere dort genannte Berufsträger. Gemäß § 45 Abs. 1 GwG haben sich die Verpflichteten im elektronischen Meldeportal goAML bei der FIU zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen grundsätzlich auch angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.*
>
> *Demzufolge hat sich jeder Partner und Angestellte separat als eigenständiger Verpflichteter in goAML Web zu registrieren. Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u.a. GbR, GmbH) erfüllt hier nicht die Norm. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand.*

Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z.B. Steuerberater und Rechtsanwalt) ist zu beachten, dass die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen kann. Die vorherrschende Berufsausübung steht dabei im Vordergrund.“

Wie oben zitiert, besteht die Pflicht zur Registrierung bei goAML gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG für die nach dem GwG verpflichteten Anwältinnen und Anwälte als Berufsträgerinnen und Berufsträger spätestens zum 01.01.2024 (§ 59 Abs. 6 S. 1 GwG). Die Registrierung der Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft erfüllt die Pflicht für die einzelnen Berufsträgerinnen und Berufsträger nach § 45 Abs. 1 S. 2 GwG nicht.

VII.
Informationsschreiben an die Verpflichteten zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und dem sog. Palästinensischen Islamischen Jihad auf Israel

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) bittet um Beachtung des anhängenden Schreibens.

VIII.
Aufruf:
Mitarbeit im Aufgabenerstellungsausschuss der ReFa und ReNo Arbeitgebervertreter/in – Anwaltsnotar/in - gesucht

Der Aufgabenerstellungsausschuss ist für die Erstellung der schriftlichen Abschlussprüfungsklausuren für die Ausbildungsberufe Rechtsanwalts-fachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r zuständig.
Für die Erstellung der Klausuren für den notariellen Bereich wird ein/e Arbeitgebervertreter/in (Anwaltsnotar/in) für die jetzige Amtsperiode bis zum 31.12.2024 gesucht. Eine anschließende weitere Amtszeit wäre wünschenswert.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns per beA oder E-Mail: info@rakcelle.de.

IX.
Save the Date Kammerversammlung 2024

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am

Mittwoch, den 29.05.2024

statt. Der Ort wird noch bekanntgegeben. Bitte merken Sie sich schon heute den Termin vor.

X.
Fortbildungen der rak.seminare Celle & Oldenburg

Aktuelle Online- und Präsenzseminare für Fachanwältinnen und Fachanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Mitarbeitende finden Sie auf der Homepage der rak.seminare Celle & Oldenburg, https://rak-seminare.de/. Für weitere aktuelle Informationen können Sie sich auch mit der Unternehmensseite LinkedIn der rak.seminare verlinken.

XI.
Aufruf zur Weihnachtsspende

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen Sozialverein als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist es, Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig oder sonst in Not geraten sind, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden:

IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00
BIC: COBADEFFXXX

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.